

DGUV Vorschrift 2

Reform der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Mit der zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2 – wird der Reformprozess zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebe vorläufig abgeschlossen. Erstmals wird von Berufsgenossenschaften und UV-Trägern der öffentlichen Hand ein gleichlautendes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes eingeführt werden.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von 1974 ermöglicht den Unfallversicherungsträgern, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen. Die Berufsgenossenschaften und die UV-Träger der öffentlichen Hand machen hiervon durch die DGUV Vorschrift 2 – Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – Gebrauch. Im Wesentlichen konzentriert sich die DGUV Vorschrift 2 auf die Konkretisierung der Fachkunde der Leistungserbringer sowie auf die zur Erfüllung der gesetzlich bezeichneten Aufgaben der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte (Sifas) notwendigen Einsatzzeiten und Leistungen. Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte und Sifas schriftlich zu bestellen und ihnen die im Gesetz genannten Aufgaben zu übertragen.

Die DGUV Vorschrift 2 bietet den Betrieben eine Reihe von alternativen Betreuungsformen an, die insbesondere auf die Randbedingungen unterschiedlich großer Betriebe abstellen. Der Arbeitgeber erhält eine Nachweispflicht hinsichtlich der Wahl des Betreuungsmodells.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wesentlicher Maßstab der Betreuungsleistungen. Damit folgt die neue Unfallverhütungsvorschrift dem Ansatz des Arbeitsschutzgesetzes. Wesentliches Ziel der Festlegung war die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Betriebe: gleiche Anforderungen für gleichartige Betriebe, ob in privater oder in kommunaler Trägerschaft. Dieses Ziel wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der DGUV im Juni 2008 konkretisiert, nämlich den Reformprozess der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu nutzen, um eine einheitliche Unfallverhütungsvorschrift für den gewerblichen und den öffentlichen Bereich zu entwickeln.

Das neue, im nachfolgenden Beitrag näher beschriebene Betreuungskonzept bedeutet eine Abkehr von dem bisher ausschließlich auf der Festlegung von Einsatzzeiten beruhenden Ermittlungsverfahren für den Betreuungsumfang. Stattdessen stehen die zu erbringenden Leistungen im Vordergrund. Sowohl für die Grundbetreuung als auch für den betriebspezifischen Teil der Betreuung werden die zu erbringenden Leistungen durch Aufgabenkataloge näher beschrieben.

Während für die Grundbetreuung Einsatzzeiten vorgegeben werden, erfolgt die Ermittlung des betriebspezifischen Teils der Betreuung durch den jeweiligen Betrieb selbst auf der Grundlage eines Leistungskataloges. Die betriebsindividuelle Gefährdungssituation wird somit bedarfsgerecht berücksichtigt. Die UV-Träger haben die Möglichkeit, für bestimmte branchen- oder betriebsartenspezifische Umsetzungsaspekte der DGUV Vorschrift 2 Empfehlungen auszusprechen.

Qualitätssteigerung

Das Ermitteln des gesamten Betreuungsumfangs nach Leistungen ist durchaus anspruchsvoll, wird aber als deutliche Qualitätssteigerung gegenüber einem reinen Einsatzzeitenkonzept zu bewerten sein. Die Ermittlung geschieht in Eigenverantwortung eines jeden Betriebes mit einer verpflichtenden Beratung der Leistungserbringer.

Die zu erbringenden Betreuungsleistungen sind sowohl für die Betriebe als auch für die Aufsichtshandelnden von UV-Trägern und Ländern transparent und somit nachvollziehbar. Die betrieblichen Interessenvertretungen erhalten eine umfassende Mitbestimmung bei der Festlegung der Betreuungsleistungen. Die Festlegungen der DGUV Vorschrift 2 werden die Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Fachkraft fördern.

Mit dem Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 zum 1. Januar 2011 erfährt der Prozess zur Weiterentwicklung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung einen vorläufigen Abschluss, der dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die Kleinbetriebsbetreuung bundesweit eingeführt wird, Kleinbetriebe die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Betreuungsformen haben,
- die betriebsindividuelle Gefährdungssituation den Betreuungsumfang maßgeblich bestimmt, den einzelnen Betrieben mehr Entscheidungsspielräume bleiben,
- die Betreuungsleistungen transparent und nachvollziehbar sind, keine Degressionsregelungen die Betreuungsleistungen verkomplizieren und
- ein erster Schritt in Richtung Nachweis von Leistungen statt Einsatzzeiten gegangen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 wird es für Berufsgenossenschaften und UV-Träger der öffentlichen Hand eine einheitliche Vorschrift zur Konkretisierung des ASiG geben. Die bei den Berufsgenossenschaften seit 2005 eingeführte Kleinbetriebsbetreuung wird bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand ab 2013 ebenfalls eingeführt werden. Bisher noch vorhandene Ungleichbehandlungen gleichartiger Betriebe werden zukünftig der Vergangenheit angehören.